

Tagesordnungspunkt 49 - Drucksache Nr. 05-2145

Änderung Nr. 6.36 des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich beiderseits der Rathausallee in Rumeln-Kaldenhausen;

hier: 1. Entscheidung über Anregungen

**2. Beschluss der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.36
- Rumeln-Kaldenhausen -**

V/61-22 Steinbicker 3623

Beschluss

1. Über die zur Änderung Nr. 6.36 – Rumeln – Kaldenhausen – zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg für einen Bereich beiderseits der Rathausallee im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen wird wie folgt entschieden:

Anregungen Träger öffentlicher Belange

- a) Der Anregung der **Industrie- und Handelskammer (IHK) Duisburg, Wesel, Kleve** bezüglich der geplanten Kerngebietsdarstellung wird mit Stellungnahme zu Punkt 2.1 nicht gefolgt.
 - b) Der Anregung der **Bezirksregierung in Düsseldorf**, die Verkaufsfläche eines weiteren Verbrauchermarktes an diesem Standort zu prüfen und an der Nahversorgungsgröße zu orientieren, wird auf der Ebene des Bebauungsplanes durch eine Ergänzung der Textlichen Festsetzungen entsprochen.
 - c) Der Anregung des **Bergamtes Moers** hinsichtlich der Beteiligung der Eigentümerin der Bergbauberechtigung, die Ruhrkohle AG in Essen wurde gefolgt. Die Anregung, die Kennzeichnung „Fläche unter denen der Bergbau umgeht“ gem. § 9 Abs. 5 Ziffer 2 BauGB in den Flächennutzungsplan aufzunehmen wird mit Stellungnahme zu Punkt 2.2 zurückgewiesen.
2. Die Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 6.36 – Rumeln – Kaldenhausen - wird mit dem Erläuterungsbericht beschlossen.

Die Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 6.36 – Rumeln - Kaldenhausen - ist mit dem Erläuterungsbericht der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis

- einstimmig -

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der vor-/umstehende Protokollauszug (Blatt) mit dem Original des Beschlußprotokolls / der Niederschrift über die nicht - öffentliche Sitzung des

der Stadt Duisburg am 16.09.2005 übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

Duisburg, den 19.09.2005 erteilt

Stadt Duisburg
Die Oberbürgermeisterin
Büro der Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

(Siegel)



Beschlussvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung Rheinhausen Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr Rat der Stadt	25.08.2005	Anhörung Beschluss
	06.09.2005	
	26.09.2005	Beschluss

Betreff

Änderung Nr. 6.36 des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich beiderseits der Rathausallee in Rumeln-Kaldenhausen

hier: **1. Entscheidung über Anregungen**

**2. Beschluss der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.36
Rumeln-Kaldenhausen -**

Beschlussentwurf

1. Über die zur Änderung Nr. 6.36 – Rumeln – Kaldenhausen – zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg für einen Bereich beiderseits der Rathausallee im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen wird wie folgt entschieden:

Anregungen Träger öffentlicher Belange

- a) Der Anregung der **Industrie- und Handelskammer (IHK) Duisburg, Wesel, Kleve** bezüglich der geplanten Kerngebietsdarstellung wird mit Stellungnahme zu Punkt 2.1 nicht gefolgt.

Fortsetzung Beschlussvorschlag Seite 2

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sauerland

Dressler

Fortsetzung Beschlussvorschlag

- b) Der Anregung der **Bezirksregierung in Düsseldorf**, die Verkaufsfläche eines weiteren Verbrauchermarktes an diesem Standort zu prüfen und an der Nahversorgungsgröße zu orientieren, wird auf der Ebene des Bebauungsplanes durch eine Ergänzung der Textlichen Festsetzungen entsprochen.
- c) Der Anregung des **Bergamtes Moers** hinsichtlich der Beteiligung der Eigentümerin der Bergbauberechtigung, die Ruhrkohle AG in Essen wurde gefolgt. Die Anregung, die Kennzeichnung „Fläche unter denen der Bergbau umgeht“ gem. § 9 Abs. 5 Ziffer 2 BauGB in den Flächennutzungsplan aufzunehmen wird mit Stellungnahme zu Punkt 2.2 zurückgewiesen.
2. Die Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 6.36 – Rumeln – Kaldenhausen - wird mit dem Erläuterungsbericht beschlossen.

Die Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 6.36 – Rumeln – Kaldenhausen - ist mit dem Erläuterungsbericht der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind ortsüblich bekannt zu machen.

(V/61)

Problembeschreibung/Begründung

1. Vorgeschichte

Die Fläche des Änderungsbereiches ist entsprechend der bislang verfolgten Zielsetzung für den gesamten Bereich nördlich und südlich der Rathausallee als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Hinblick auf das mit der DS 4516 beschlossene Rahmenkonzept für Rumeln – Kaldenhausen, welches für den Bereich südlich der Rathausallee eine Konzentration von Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen vorsieht und vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Nutzungen entlang der Rathausallee, ist nun die Darstellung eines Kerngebietes für den Bereich östlich der ehemaligen Bahnanlage auf einer Länge von ca. 200 m parallel zur Rathausallee geplant.

Der Rat der Stadt hat mit der DS 6166 am 01.04.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1025 – Nördlich Rathausallee – in Rumeln – Kaldenhausen beschlossen. Dieser setzt in einem Teilbereich die o.g. Ziele des Rahmenkonzeptes - in Form von Festsetzungen, die auf ein weiteres Ladenlokal abzielen - um. Diese Festsetzungen stimmen mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht überein. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Umwandlung von Wohnbaufläche in Kerngebietsfläche ist erforderlich.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 29.04.2004 statt (DS 6166).

Im Rahmen der landesplanerischen Vorabstimmung gem. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 26.07.2004 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.09.2004 bis zum 11.10.2004.

Der Rat der Stadt hat mit der DS 05-0847 am 14.03.2005 die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 01.04.2005 ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom 11.04.2005 bis zum 13.05.2005

einschließlich durchgeführt. Anregungen wurden sowohl zum parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 1025 – Nördlich Rathausallee – als auch zu der Flächennutzungsplan – Änderung vorgebracht. Anregungen, die das Flächennutzungsplanverfahren betreffen, werden in dieser Vorlage behandelt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 12.05.2005 der Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 6.36 – Rumeln – Kaldenhausen – im Zuge des Anpassungsverfahrens gem. § 32 Abs. 5 Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (vormals § 20 Abs. 5 LPG) zugestimmt.

Gemäß § 233 BauGB wird das Verfahren auf der Grundlage der Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weitergeführt.

2. Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Über folgende Anregungen, die während der Trägerbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden, ist zu entscheiden.

2.1 Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Duisburg, Wesel, Kleve hat im Rahmen der Trägerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung folgende Anregung vorgebracht:

„Für einen Nahversorgungsbereich eines weiterhin dörflich geprägten Stadtteils, wie er in Rumeln – Kaldenhausen an der Rathausallee angedacht ist, scheint uns die Festsetzung (eines MK – Bereiches) indes nicht geeignet. Wir regen daher an, die Flächen, welche die FNP-Änderung 6.36 umfassen als M bzw. MI Flächen gem. §1 bzw. § 6 BauNVO auszuweisen. Dem in der Rahmenplanung definierten Ziel zur Schaffung eines neuen räumlichen und gesellschaftlichen Zentrums dürfte damit planungsrechtlich ausreichender Spielraum gegeben sein.“

Stellungnahme der Verwaltung

Ziel der Darstellung MK ist es, im Sinne des 2002 beschlossenen Rahmenplanes ein Kristallisationspunkt für Dienstleistungen, Kultur, Freizeit für den gesamten Ortsteil an der Rathausallee zu schaffen. Einzelhandel spielt dabei eine ergänzende untergeordnete Rolle.

Mit der städtebaulichen und stadtgestalterischen Verbindung eines multifunktionalen Marktplatzes, der Bündelung bislang dezentraler Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, Wohnungen in den oberen Geschossen sowie ggf. ergänzender Einzelhandelsbetriebe soll ein stadtbildprägender und identifikationsstiftender Kernbereich für die beiden derzeit nur unvollständig verknüpften Ortslagen geschaffen werden.

Diese städtebauliche Zielsetzung entspricht dem Wesen eines Kerngebietes. Mischgebiete hingegen dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Eine Gewerbeansiedlung ist in dem geplanten Zentrum jedoch nicht vorrangiges Ziel.

2.2 Das Bergamt Moers hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 09.09.2005 folgende Anregung vorgebracht:

Die Ruhrkohle Aktiengesellschaft in Essen ist als Eigentümerin der Bergbauberechtigung an der Planung zu beteiligen. Sofern die Bergwerksfeldeigentümerin hierauf nicht ausdrücklich verzichtet, kommt eine Kennzeichnung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 2 BauGB in Betracht.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Ruhrkohle Aktiengesellschaft wurde beteiligt und hat mit ihrer Stellungnahme am 04.10.2004 ausdrücklich keine Anregungen zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht. Eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 2 BauGB wird daher nicht vorgenommen.

3. Weiterer Verfahrensablauf

Die vorliegende Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 6.36 – Rumeln – Kaldenhausen - wird, sofern der Rat der Stadt dieser Vorlage zustimmt, der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt werden.

Anlagen:

Der Erläuterungsbericht sowie ein Plan der Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 6.36 – Rumeln – Kaldenhausen - sind dieser Vorlage beigelegt.

Erläuterungsbericht

zur Änderung Nr. 6.36 des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich beiderseits der Rathausallee in Rumeln – Kaldenhausen

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich parallel zu der als Entwicklungsachse für Rumeln - Kaldenhausen konzipierten Rathausallee und umfasst eine Fläche von ca. 26.800 m².

2 Derzeitige Darstellungen

2.1 Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) enthält für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung die Darstellung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB).

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg enthält für den Bereich der Änderung die Darstellung „Wohnbaufläche“ (W). Beiderseits entlang der Rathausallee stellt der Flächennutzungsplan einen Grünstreifen dar. Dieser bleibt entsprechend der unveränderten stadträumlichen Zielsetzung, die Rathausallee zu einer alleeartigen Verbindungsachse auszubauen, von der Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt.

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan enthält für den Änderungsbereich keine Festsetzungen.

3 Rahmenplan für Duisburg Rumeln - Kaldenhausen

Mit der DS 4516 hat die Bezirksvertretung Rheinhausen und der damalige Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung ein Rahmenkonzept für die städtebauliche Entwicklung des gesamten derzeit unbebauten Bereiches zwischen den Ortslagen Rumeln und Kaldenhausen beschlossen. Demzufolge soll ne-

ben einzelnen Wohnquartieren der Bereich an der Rathausallee in Verbindung mit den vorhandenen Nutzungen und Potenzialen zu einem gemeinsamen Freizeit- und Dienstleistungszentrum unter Einbeziehung ergänzender Versorgungseinrichtungen entwickelt werden. Ziel ist es, unter Einbeziehung der zwischenzeitlich bewaldeten Fläche der ehemaligen Zeche Fritz einen zentralen Bereich zu bilden und so eine stadträumliche und funktionale Verbindung der beiden Ortslagen zu schaffen.

Kerngedanke der Planungen des Zentralen Bereiches ist es, den dezentral an der Düsseldorfer Straße gelegenen Marktplatz als verbindendes Element in den Bereich zwischen die beiden Ortslagen zu verlegen. Neuanzusiedelnde Einrichtungen im Dienstleistungs-, Freizeit-, Kultur- und Sportbereich mit Relevanz für den gesamten Ortsteil Rumeln - Kaldenhausen sollen langfristig im Umfeld des neuen zentralen Marktplatzes konzentriert werden. Neben den Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen sieht das Rahmenkonzept im Bereich der Rathausallee - bedingt durch die Errichtung weiterer Wohngebiete und die damit verbundene gestiegene Nachfrage – langfristig weitere Geschäfts- und Gastronomieansiedlungen vor.

4 Einzelhandels-/Zentrenkonzept – Gutachten für die Stadt Duisburg und das Nahversorgungsgutachten für den Bezirk Rheinhausen vom August 2003

Das Einzelhandels-/Zentrenkonzept-Gutachten für die Stadt Duisburg aus Dezember 2001 enthält grundlegende Angaben über die Handelsstruktur der Stadt Duisburg und generelle Handlungsempfehlungen. Diese Aussagen werden in dem „Bericht über die Markt- und Standortanalyse zur Sicherung und Stärkung der Nahversorgungsstruktur in den Stadtteilen am Beispiel des Stadtbezirks Rheinhausen“ mit dem Ziel, Entwicklungspotenziale der Nahversorgung zu ermitteln und Vorschläge zur Verbesserung der Nahversorgungsstruktur abzuleiten, konkretisiert.

Aus einer Gegenüberstellung des Nachfragevolumens und der Umsätze innerhalb eines Ortsteiles wurde im Rahmen dieses Gutachtens die Zentralität der Ortsteile des Stadtbezirkes ermittelt. Für Rumeln - Kaldenhausen haben

die Gutachter im Einzelhandel eine Zentralität von 80 ermittelt. Damit ist bei einer kleinräumigen Betrachtung derzeit im Bereich der periodischen Bedarfsdeckung von einer guten Versorgung auszugehen.

Prägend für die Einzelhandelsversorgung im Ortsteil Rumeln - Kaldenhausen ist die Vielzahl kleinerer Zentren: entlang der Düsseldorfer Straße im Kreuzungsbereich zur Kapellener Straße und im Kreuzungsbereich zur Giesenfeldstraße, an der Dorfstraße sowie im südlichen Bereich der Kapellener Straße konzentrieren sich Einzelhandelsbetriebe. Die Beibehaltung der den Ortsteil bestimmenden dezentralen Versorgungsbereiche entspricht dem Leitgedanken des Rahmenkonzeptes für Rumeln - Kaldenhausen und wird weiterhin als sinnvoll erachtet.

Im Sinne der dezentralen Versorgungsstruktur des Stadtteils Rumeln - Kaldenhausen ist im Zusammenhang mit der Planung weiterer Wohnquartiere und der damit einhergehenden Nachfrage die Entwicklung eines weiteren verbrauchernahen Versorgungsbereiches beabsichtigt. Dieser soll entsprechend des Rahmenkonzeptes für Rumeln - Kaldenhausen im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Konzentration der ortsteilrelevanten Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen sowie der Einrichtung des Marktplatzes im Bereich der Entwicklungsachse Rathausallee entwickelt werden.

5 Planänderung

Die Darstellung „Wohnbaufläche“ (W) wird in „Kerngebiet“ (MK) geändert.

Der bislang bebaute Abschnitt nördlich und südlich der Rathausallee ist durch kerngebietstypische Nutzungen in Verbindung mit Wohnnutzung entsprechend der städtebaulichen Konzeption der Rathausallee geprägt. Mit Ausnahme der nördlich der Rathausallee gelegenen Flächen zwischen Friedhof und der Feuerwehr ist der gesamte Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Stadt Duisburg beabsichtigt, entsprechend der Aussagen des Rahmenkonzeptes für Rumeln - Kaldenhausen, entlang der Rathausallee diese Struktur fortzusetzen und im Bereich östlich des ehemaligen Bahndammes in Ver-

bindung mit dem projektierten Stadtwald weitere kerngebietstypische Nutzungen zu konzentrieren. Ziel ist es, die vorhandene Nutzungsstruktur und Infrastruktur aufzugreifen und im Umfeld des neuen Marktplatzes das soziale und kulturelle Zentrum des gesamten Ortsteiles zu bilden. Neben der geplanten Konzentration der ortsteilrelevanten Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen im Bereich des Marktplatzes sollen im Sinne des Rahmenplanes in diesem Bereich auch ergänzende Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden.

Im Sinne der beabsichtigten städtebaulichen Funktion der Rathausallee und der vorhandenen Nutzungen sollen die Zielsetzungen des Rahmenkonzeptes hinsichtlich der Entwicklung eines Zentralen Bereiches unter Einbeziehung des vorhandenen Einzelhandelsbetriebes auf die Nordseite ausgedehnt werden.

Das geplante Kerngebiet umfasst letztendlich einen Bereich nördlich und südlich der Rathausallee und soll im Sinne des Rahmenkonzeptes die Möglichkeit schaffen, an zentraler Stelle die heute dezentral untergebrachten Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Sozialwesen, Versorgung, Freizeit und Sport unterzubringen und durch neue Angebote zu ergänzen.

Gemäß der für die Gesamtentwicklung herausragenden städtebaulichen Bedeutung und der daraus resultierenden stadtgestalterischen und architektonischen Anforderungen wird die Umsetzung der planerischen Konzeption für den Bereich südlich der Rathausallee im Rahmen der Bauleitplanung in Zusammenarbeit mit einem ausgewählten Investor erfolgen.

Für den Bereich nördlich der Rathausallee, angrenzend an einen bereits vorhandenen Discounter, beabsichtigt ein Investor die Errichtung eines weiteren Lebensmittelmarktes. Hier soll im Sinne der den Ortsteil prägenden dezentralen Versorgungsstruktur ein kleiner Versorgungskern für die umgebende und zukünftig geplante Wohnbebauung entstehen.

Die angestrebte Konzentration von Einrichtungen für soziale, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, aber auch die Ergänzung des Einzelhan-

dels in diesem Bereich ist mit den derzeitigen Darstellungen Wohnbaufläche nicht zu vereinbaren. Die Zielvorstellung „Wohnbaufläche“ soll zugunsten der Konzentration kerngebietstypischer Nutzungen in Verbindung mit Wohnungen aufgegeben werden. Im Rahmen von voraussichtlich zwei Bauleitplanverfahren werden die Nutzungen sowie ihre räumliche Verteilung innerhalb des Plangebietes konkretisiert.

Beiderseits der Rathausallee stellt der Flächennutzungsplan einen Grünstreifen dar. Dieser bleibt entsprechend der stadträumlichen Zielsetzung, die Rathausallee zu einer alleeartigen Verbindungsachse auszubauen, von der Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt.

6 Bebauungsplan

Zur Realisierung der Planung eines Lebensmittelmarktes sowie Ein- und Mehrfamilienhausbebauung im Bereich nördlich der Rathausallee wird derzeit ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1025 – Nördlich Rathausallee – in Rumeln – Kaldenhausen durchgeführt. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt teilweise innerhalb des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung Nr. 6.36 – Rumeln – Kaldenhausen -. Der Bebauungsplan Nr. 1025 – Nördlich Rathausallee – in Rumeln – Kaldenhausen und die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6.36 Rumeln – Kaldenhausen werden daher im Parallelverfahren aufgestellt. Für den südlich der Rathausallee gelegenen projektierten zentralen Bereich wird ein weiteres Bauleitplanverfahren vorbereitet.

7 Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt. Für einen Bereich nördlich der Rathausallee setzt der rechtskräftige Bebauungsplan 844 A bereits eine bauliche Nutzung fest.

Das Vorhaben, den bislang unbebauten Bereich nördlich und südlich der Rathausallee städtebaulich zu entwickeln, stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der grundsätzlich auszugleichen ist. Da mit der beabsichtigten Än-

derung „Wohnbaufläche“ in „Kerngebiet“ zunächst auf der Ebene des Flächennutzungsplanes hinsichtlich des Eingriffs keine Veränderung erfolgt, werden Art und Weise des Ausgleichs im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage landschaftspflegerischer Begleitpläne behandelt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein solcher Fachbeitrag nicht erforderlich.

8 Altablagerungen und Altstandorte

Der südlich der Rathausallee gelegene Planbereich grenzt direkt an das Betriebsgelände der ehemaligen Zeche Fritz an. Innerhalb des Planbereiches verlief eine Zufahrt zum Betriebsgelände. Ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

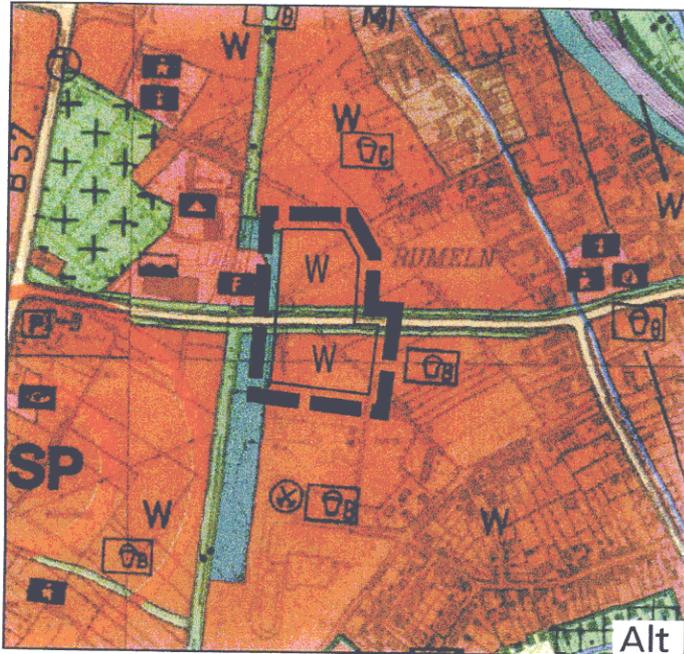
Für den nördlich der Rathausallee gelegenen bislang landwirtschaftlich genutzten Planbereich bestehen keine Anhaltspunkte für Bodenkontaminationen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1025 – Nördlich Rathausallee – in Rumeln-Kaldenhausen wurde eine ergänzende stichprobenhafte Untersuchung des Oberbodens durchgeführt. Die ermittelten Schadstoffgehalte liefern laut Gutachter keine Hinweise auf bedeutsame Verunreinigungen und lassen daher keinen weiteren Handlungsbedarf erkennen.

9 Umweltverträglichkeitsprüfung

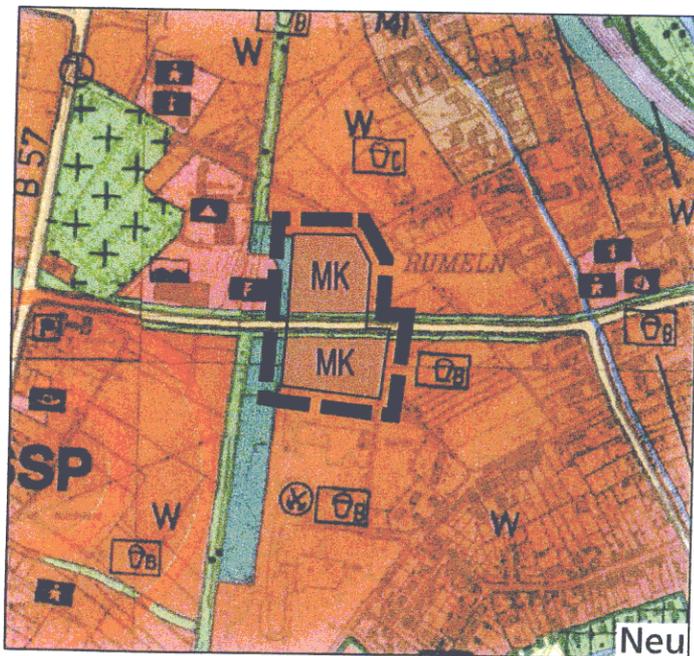
Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6.36 – Rumeln – Kaldenhausen – wurde bereits mit der Durchführung der Bürgerbeteiligung am 29.04.2004, bekanntgemacht am 20.04.2004, formal eingeleitet. Demzufolge wird das Verfahren auf der Grundlage des BauGB in der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 weitergeführt. Die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Änderung des BauGB in seiner Fassung vom 20.07.2004 und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Änderung Nr. 6.36 -Rumeln-Kaldenhausen- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Bereich beiderseits der Rathausallee, zwischen der ehemaligen
Bahnanlage, der Friedhofallee und der ehemaligen "Zeche Fritz" im
Ortsteil Rumeln- Kaldenhausen



-  Bereich der Änderung
-  Wohnbaufläche
-  Grünflächen - Parkanlage
-  Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesfernstraßengesetz)



-  Bereich der Änderung
-  Kerngebiet
-  Grünflächen - Parkanlage
-  Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesfernstraßengesetz)

ohne Maßstab

April 2004

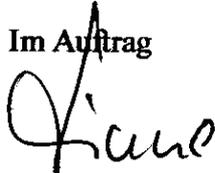


Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Beschlussvorlage mit der Originalbeschlussvorlage, über die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2005 beraten hat, übereinstimmt.

Duisburg, den 28.10.2005

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



Linne



Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Duisburg am 26. September 2005 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6.36 -Rumeln-Kaldenhausen-.

Düsseldorf, den 26. Januar 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2 - 11.02 (Duisburg 6.36 Ä.)06

